



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-90180/0002-III/2017

Wien, 14.2.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11113 /J der Abgeordneten Mühlberghuber** wie folgt:

Die **Fragen 1 bis 6, 10 bis 12, 15 bis 18 und 25** wurden bereits in der Parlamentarischen Anfrage Nr. 8376 beantwortet.

„Auskunftei über Kreditverhältnisse“ ist ein freies Gewerbe. Zur Gewerbeanmeldung ist kein Befähigungsnachweis erforderlich, es gelten die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Gewerbe wie z.B. Volljährigkeit, keine gerichtliche Verurteilung, kein Insolvenzverfahren. Die Tätigkeit der Kreditauskunfteien beruht auf § 152 GewO, der die Grenze der Gewerbeberechtigung und die Aufbewahrungspflichten festgelegt. Weiters haben Kreditauskunfteien bei der Ausübung ihrer Tätigkeit insbesondere das DSG 2000 zu beachten. Darin sind vielfältigste Pflichten beim Umgang mit Daten und Informationen normiert.

Die Gewerbebehörden verfügen über die Informationen, wie viele und welche Kreditauskunfteien in Österreich tätig sind. In der aktuellen Novelle der Gewerbeordnung (derzeit in parlamentarischer Behandlung) ist vorgesehen, dass das Gewerbeinformationssystem Austria (früher zentrales Gewerberegister) frei im Internet zugänglich wird. Ich begrüße diese Transparenzoffensive und werde mich dafür einsetzen, dass die Informationen verständlich und nutzbar dargestellt werden und einfache Auswertungen wie z.B. die Anzahl der aktiven Gewerbescheine in einem bestimmten Gewerbe, möglich gemacht werden.

Frage 7:

Nein, es gibt derzeit keine gesetzliche Bagatellgrenze.

Fragen 8 und 9:

Von meinem Ressort wurde in den Verhandlungen mit dem Wirtschaftsministerium zum Thema Wirtschaftsauskunfteien eine solche Grenze gefordert. Leider blieben die Verhandlungen ergebnislos.

Fragen 13 und 14 sowie 19 und 20:

Dem BMASK liegen hierzu keine Informationen vor bzw. fallen die Fragen nicht in meine Zuständigkeit.

Fragen 21 und 22:

Dem BMASK liegen hierzu keine Informationen vor. Die Eintragungen im RIS zeigen keine einschlägigen oberstgerichtlichen Entscheidungen aus diesen beiden Jahren.

Fragen 23 und 24:

Derartige Bestrebungen sind mir nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

